

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 11.03.2025  
**Gericht:** Amtsgericht Cottbus  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** RoadStar-Logistik GmbH

---

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der RoadStar-Logistik GmbH, Willi-Brandt-Platz 2, 12529 Schönefeld sind dem Insolvenzverwalter - Rechtsanwalt Dr. Kirchner - die Regelvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gem. § 63 Abs. 3 InsO nebst Auslagen gem. § 8 InsVV aufgrund einer vergütungsrelevanten Insolvenzmasse von 95.620,27 Euro nebst Umsatzsteuer gem. § 7 InsVV festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung binnen einer Notfrist von zwei Wochen eingelegt werden. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter [www.insolvenzbekanntmachung.de](http://www.insolvenzbekanntmachung.de) erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Rechtsmittelfrist. Beschwerde: Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Erinnerung: Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden. Die Beschwerde bzw. die Erinnerung sind beim Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus einzulegen. Die Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde bzw. Erinnerung können schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).  
Amtsgericht Cottbus, den 3. Februar 2025  
Az.: 63 IN 94/24